

Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung

Am 01. Juni 2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I Nr.4 v.06. Februar 2015, S.49) in Kraft getreten.

Die AG 2 des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat zu einigen Fragen Beschlüsse zum einheitlichen Vollzug gefasst:

Jun 15/01:

Gilt die Ermittlungsfristpflicht in § 3 Abs. 6 Satz 1 für alle Aufzugsanlagen?

Beschluss:

Die Feststellung der Prüffristen ist in § 3 Abs. 6 Satz 2 einheitlich für alle Aufzugsanlagen verpflichtend geregelt.

Jun 15/02:

Ist für eine Prüfung nach § 15 oder § 16 der neuen Betriebssicherheitsverordnung die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (GBU) erforderlich?

Beschluss:

Die Vorlage der Dokumentation der GBU ist in der Verordnung nicht gefordert. Vorzulegen sind technische Unterlagen. Diese können zweckmäßig als Auszug aus der Dokumentation einer GBU erstellt werden. Sie müssen schriftlich oder ausdrückbar zur Verfügung gestellt werden. Aus ihnen muss hervorgehen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt wurden, um der ZÜS die Prüfung der Wirksamkeit zu ermöglichen.

Jan 16/01

Wie sind Baustellenaufzüge bei erneuter Aufstellung oder nach Montage in Teilabschnitten nach Baufortschritt zu prüfen?

Beschluss:

Der Baustellenaufzug ist eine Aufzugsanlage im Sinne von Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 b) aa) BetrSichV und somit eine überwachungsbedürftige Anlage. Dieser ist vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach prüfpflichtiger Änderung nach § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3.2 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

Aus der Begründung zur Betriebssicherheitsverordnung zu § 15 BetrSichV (2015) geht hervor, dass die Regelungen aus § 14 Absatz 1 und 2 der BetrSichV (2002) in § 15 Abs. 1 BetrSichV beibehalten wurden. Dies bedeutet, dass die prüfpflichtige Änderung im § 15 Abs. 1 BetrSichV im Sinne einer wesentlichen Veränderung oder einer Änderung der Betriebsweise oder Bauart zu verstehen ist. Folglich fallen Montage oder Installation an einem neuen Einsatzort nicht unter die Regelung der prüfpflichtigen Änderung des § 15 Abs. 1 BetrSichV.

Der Baustellenaufzug ist bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen. Die Sicherheit kann in diesen Fällen von den Montagebedingungen abhängen, so dass für die Prüfung der § 14 Abs. 1 BetrSichV einschlägig wäre. Diese erfolgt durch eine zur Prüfung befähigte Person gem. § 2 Abs. 6 BetrSichV.

Sollte die Prüfung nach § 16 BetrSichV mit der Prüfung nach § 14 Abs. 1 BetrSichV zeitlich zusammenfallen und die Prüfung nach § 14 Abs. 1 BetrSichV in Art und Umfang in der Prüfung nach § 16 enthalten sein, ist die Pflicht zur Prüfung nach § 14 Abs. 1 BetrSichV damit erfüllt.

Jul 15/01:

Sind Aufstieghilfen in Windkraftanlagen Fassadenbefahranlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2, Ziffer 2 bb)?

Beschluss:

Aufzüge in Windkraftanlagen dienen in erster Linie dazu Personen und Arbeitsmittel vom Turmfuß in die Gondel und zurück zu transportieren. Die Tatsache, dass von einer Arbeitsbühne an der Innenseite der Fassade Arbeiten ausgeführt werden können, macht den Aufzug nicht zu einer Fassadenbefahranlage.

Jan 16/02

Wie ist die Verwendung von Aufzugsanlagen nach dem Stand der Technik zu verstehen?

Beschluss:

- A) Eine Abweichung der Beschaffenheit des Aufzuges von den aktuell geltenden Inverkehrbringensregelungen der EU ist ein Indiz, dass die sicherere Verwendung nach dem Stand der Technik ggf. nicht gewährleistet ist.
- B) Stellt die ZÜS bei der Prüfung daraus resultierende mögliche Gefährdungen fest, hat der Arbeitgeber oder Gleichgestellter darzulegen durch welche Maßnahmen die sichere Verwendung der Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik dennoch gewährleistet ist.
- C) Bei der Ermittlung der Maßnahmen für eine sichere Verwendung nach dem Stand der Technik ist das TOP-Prinzip anzuwenden. Auf BekBS 1114 wird verwiesen.
- D) Kann der Arbeitgeber oder Gleichgestellte nicht darlegen, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik sicher verwendet werden kann, liegt ein durch die ZÜS zu bewertender Mangel vor.

Jun 15/03:

Was ist unter der Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Anhang 2, Abschnitt 3 Ziff. 5.1 d und Abschnitt 4 5.2 c BetrSichV) zu verstehen?

Beschluss:

Die Dokumentation ist grundsätzlich zu prüfen. Bei technischen Schutzmaßnahmen ist deren Eignung und Funktion zu prüfen. Bei organisatorischen Maßnahmen beschränkt sich die Prüfung auf die Eignung.

Jun 15/04:

Sind die besonderen Prüfanforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 6 ausschließlich anzuwenden?

Beschluss:

Nein, sie sind ergänzend zu den Anforderungen in Ziffer 4 und 5.